Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1978	Ausgegeben zu Bonn am 17. März 1978			
Tag	Inhalt	Seite		
13. 3. 78	Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung			
14. 3. 78	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1978			
14. 3. 78	Erste Verordnung zur Anderung der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) \dots 7831-1-42-4			
15. 3. 78	Verordnung über homöopathische Arzneimittel			
28. 2. 78	Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung			
14. 3. 78	Änderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tage- gelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung 1103-1-1			
8. 3. 78	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 184 Abs. 1 Nr. 7 des Strafgesetzbuches) 1104-5, 450-2			
7. 3. 78	Berichtigung der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes	405		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter				
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 13	406		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	407		

Vierzigste Verordnung zur Anderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 13. März 1978

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 1, §§ 5 und 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3 und § 26 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 26 Abs. 1 durch § 40 Nr. 1 des Gesetzes vom 31. August 1972 (BGBI. I S. 1617) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1973 (BGBl. I S. 1069), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2886), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 28 a wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - "(8) Der Einführer hat bei der Abgabe der Einfuhrerklärung zusätzliche Unterlagen vorzulegen oder in Spalte 14 der Einfuhrerklärung oder in

einer besonderen Erklärung zusätzliche Angaben zu machen, soweit dies in Spalte 5 der Einfuhrliste (Abschnitt III der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) verlangt wird."

2. § 40 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Veräußerung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäftes bedarf der Genehmigung, wenn Käufer- oder Verbrauchsland die Republik Südafrika und Südwestafrika ist oder wenn das Käufer- oder Verbrauchsland in der Länderliste C (Abschnitt II der Anlage zum Außenwirtschaftsgesetz) aufgeführt ist."

- 3. In § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Der Genehmigung bedürfen ferner die Erteilung von Lizenzen an Patenten sowie die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kennt-

nissen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika und Südwestafrika ansässig sind, soweit die Patente oder Kenntnisse die Fertigung oder Instandhaltung der in Teil I Abschnitt A, B und C der Ausfuhrliste genannten Waren betreffen "

- 4. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe g wird wie folgt gefaßt:
 - "g) nach § 45 Abs. 2 Kenntnisse über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren oder Erfahrungen weitergibt oder nach § 45 Abs. 3 Lizenzen erteilt oder Kenntnisse weitergibt,".
 - b) Absatz 4 Nr. 11 wird wie folgt gefaßt:
 - "11. als Einführer entgegen § 28 a Abs. 1, 3, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1 und Absatz 8, eine Einfuhrerklärung nicht, unrichtig, nicht vollständig oder kündung in Kraft.

nicht rechtzeitig abgibt oder eine Unterlage nicht vorlegt oder entgegen § 28 a Abs. 5, auch in Verbindung mit Absatz 7 Satz 1, die Einfuhrerklärung nicht vorlegt oder".

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 51 Abs. 4 des Außenwirtschaftsgesetzes auch im Land Berlin, soweit sie sich nicht auf Rechtsgeschäfte und Handlungen bezieht, die nach dem Gesetz Nr. 43 des Kontrollrates vom 20. Dezember 1946 oder nach sonstigem in Berlin geltendem Recht verboten sind oder der Genehmigung bedürfen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraff.

Bonn, den 13. März 1978

Der Bundeskanzler Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft Lambsdorff

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1978

Vom 14. März 1978

Auf Grund des § 3 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und über die Lohnsteuer für das Jahr 1971 sind für die Ermittlung der Schlüsselzahlen zur Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das Jahr 1978 maßgebend.

§ 2

Für die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden ist der Wohnsitz am 20. September des Jahres maßgebend, für das die Statistik durchgeführt wird. Für die Zurechnung der Lohnsteuerbeträge ist der Wohnsitz am 20. September des Vorjahres maßgebend, soweit ein Lohnsteuerjahresausgleich im automatisierten Verfahren nicht durchgeführt worden ist.

§ 3

Die Schlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

§ 4

In den Fällen der kommunalen Neugliederung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden von dem auf die Neugliederung folgenden Jahr ab neu festzusetzen. Tritt die Neugliederung mit Beginn eines Jahres in Kraft, ist die Schlüsselzahl zu diesem Zeitpunkt neu festzusetzen. Bei der Neufestsetzung sind die Schlüsselzahlen der betroffenen Gemeinden den neu- oder umgebildeten Gemeinden im Verhältnis der in sie aufgenommenen Einwohner zuzurechnen.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Gemeindefinanzreformgesetzes auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1978 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1978

Der Bundesminister der Finanzen In Vertretung Manfred Lahnstein

Erste Verordnung zur Anderung der Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG)

Vom 14. März 1978

Auf Grund des § 7 Abs. 5 in Verbindung mit Abs. 1 und des § 79 a des Viehseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 1977 (BGBI. I S. 313) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Ausfuhrverordnung Rinder und Schweine (EWG) vom 26. Juli 1972 (BGBl. I S. 1306) wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 6 und 7 wird jeweils die Bezeichnung "Bundesgesetzbl." durch die Bezeichnung "BGBI." ersetzt;
 - b) in Nummer 8 wird die Angabe "vom 26. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1046)" gestrichen;
 - c) in Nummer 9 wird das Wort "veterinärpolizeilichen" durch das Wort "viehseuchenrechtlichen" und das Wort "veterinärpolizeilich" durch das Wort "viehseuchenrechtlich" ersetzt;
 - d) Nummer 10 erhält folgende Fassung:
 - "10. Zone, die einer viehseuchenrechtlichen Sperre unterliegt:

Sperrbezirk, der auf Grund von

- a) § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Sperrbezirke bei Maul- und Klauenseuche vom 10. Juni 1972 (BGBl. I S. 886, geändert durch § 20 der Schweinepest-Verordnung vom 12. November 1975 (BGBl. I S. 2852), oder
- b) § 14 Abs. 1 der Schweinepest-Verordnung

gebildet ist;".

- In § 2 Abs. 1 werden nach dem Wort "Wirtschaftsgemeinschaft" die Worte ", ausgenommen nach Irland und dem Vereinigten Königreich für Nordirland —," eingefügt.
- 3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 wird das Wort "veterinärpolizeilichen" durch das Wort "viehseuchenrechtlichen" ersetzt.
- 4. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe in der Klammer durch folgende Angabe ersetzt: "ABl. EG S. 1977".
- 5. In § 9 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 - "(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn und soweit ein Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Anwendung des Artikels 4 b der Richtlinie Bedingungen für die Einfuhr von Rindern und Schweinen vorschreibt."
- In § 11 werden die Worte "vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) gestrichen und die Angabe "Bundesgesetzbl. I S. 627" durch die Angabe "BGBl. I S. 627" ersetzt.
- In § 12 wird jeweils die Bezeichnung "Bundesgesetzbl." durch die Bezeichnung "BGBl." ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Anderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. März 1978

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten In Vertretung des Staatssekretärs Petrich

Verordnung über homöopathische Arzneimittel

Vom 15. März 1978

Auf Grund des § 39 Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes vom 24. August 1976 (BGBI. I S. 2448) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Anzeigepflicht

- (1) Der Antragsteller hat der zuständigen Bundesoberbehörde unter Beifügung entsprechender Unterlagen unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn sich Anderungen in den Angaben und Unterlagen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes ergeben.
- (2) Bei einer Änderung der Bezeichnung des homöopathischen Arzneimittels ist der Bescheid über die Registrierung entsprechend zu ändern. Das homöopathische Arzneimittel darf unter der alten Bezeichnung vom pharmazeutischen Unternehmer noch ein Jahr, von den Groß- und Einzelhändlern noch zwei Jahre, beginnend mit dem auf die Bekanntmachung der Änderung im Bundesanzeiger folgenden 1. Januar oder 1. Juli, in den Verkehr gebracht werden.

§ 2

Neuregistrierung

Eine neue Registrierung ist in folgenden Fällen zu beantragen:

- 1. bei einer Änderung der Zusammensetzung der Bestandteile nach Art oder Menge,
- 2. bei einer Änderung der Darreichungsform,
- 3. bei einer Verkürzung der Wartezeit.

§ 3

Löschung

- (1) Die Registrierung ist zu löschen, wenn nachträglich bekannt wird, daß einer der Versagungsgründe des § 39 Abs. 2 Nr. 2 bis 9 des Arzneimittelgesetzes bei der Erteilung vorgelegen hat oder wenn einer der Versagungsgründe des § 39 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 des Arzneimittelgesetzes nachträglich eingetreten ist.
 - (2) Die Registrierung ist außerdem zu löschen,
- wenn von ihr zwei Jahre lang kein Gebrauch gemacht worden ist; die Frist ist zu verlängern, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird,
- 2. wenn auf sie schriftlich verzichtet worden ist,
- 3. nach Ablauf von zehn Jahren seit ihrer Erteilung, es sei denn, daß sie vorher verlängert wird.
- (3) Die zuständige Bundesoberbehörde kann die Registrierung löschen, wenn

- in den Unterlagen nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Arzneimittelgesetzes unrichtige Angaben gemacht worden sind,
- 2. ein Versagungsgrund des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Arzneimittelgesetzes nachträglich eingetreten ist oder eine angeordnete Auflage nicht eingehalten und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Bundesoberbehörde zu setzenden angemessenen Frist abgeholfen worden ist,
- die für das homöopathische Arzneimittel vorgeschriebenen Prüfungen der Qualität nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind. Dabei ist das Benehmen mit der zuständigen Behörde herzustellen.

In diesen Fällen kann die Löschung auch befristet angeordnet werden.

(4) Vor einer Entscheidung nach den Absätzen 1, 2 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 3 muß der Inhaber der Registrierung gehört werden, es sei denn, daß Gefahr im Verzuge ist.

§ 4

Folgen der Löschung

- (1) Ist die Registrierung für ein homöopathisches Arzneimittel nach § 3 Abs. 1 oder 3 gelöscht, so darf es
- 1. nicht in den Verkehr gebracht und
- nicht in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden.

Die Rückgabe des homöopathischen Arzneimittels an den pharmazeutischen Unternehmer ist unter entsprechender Kenntlichmachung zulässig. Die Rückgabe kann von der zuständigen Behörde angeordnet werden

(2) Wird die Registrierung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 oder 3 gelöscht, so darf das homöopathische Arzneimittel noch zwei Jahre, beginnend mit dem auf die Bekanntmachung der Löschung nach § 6 folgenden 1. Januar oder 1. Juli, in den Verkehr gebracht werden. Das gilt nicht, wenn die zuständige Bundesoberbehörde feststellt, daß eine Voraussetzung für die Löschung nach § 3 Abs. 1 und 3 vorgelegen hat; Absatz 1 findet Anwendung.

§ 5

Verlängerung

(1) Eine Verlängerung nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 ist jeweils drei bis sechs Monate vor Ablauf der Registrierung zu beantragen. Dabei ist nachzuweisen, daß sich das homöopathische Arzneimittel im Verkehr befindet, und anzuzeigen, daß es weiter in den Verkehr gebracht werden soll. Die zuständige Bundesoberbehörde kann verlangen, daß der Antrag durch einen Bericht ergänzt wird, der Angaben dar-

über enthält, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich die Beurteilungsmerkmale für das homöopathische Arzneimittel innerhalb der letzten zehn Jahre geändert haben.

(2) Die Registrierung ist auf Antrag nach Absatz 1 Satz 1 innerhalb von drei Monaten vor Ablauf der Frist des § 3 Abs. 2 Nr. 3 um jeweils zehn Jahre zu verlängern, wenn kein Versagungsgrund nach § 39 Abs. 2 Nr. 3 bis 9 des Arzneimittelgesetzes vorliegt oder wenn von der Möglichkeit der Löschung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 kein Gebrauch gemacht werden soll.

§ 6

Bekanntmachung

Die zuständige Bundesoberbehörde hat im Bundesanzeiger bekanntzumachen:

1. die Registrierung,

- 2. die Änderung der Bezeichnung nach § 1 Abs. 2,
- 3. die Löschung einer Registrierung,
- 4. die Feststellung nach § 4 Abs. 2 Satz 2,
- 5. die Verlängerung einer Registrierung.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 8 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2445) auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 15. März 1978

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Antje Huber

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung

Vom 28. Februar 1978

Auf Grund des § 15 Abs. 2, des § 29 und des § 31 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750), wird angeordnet:

I.

- (1) Dienstvorgesetzte im Sinne des § 29 BDO sind
- 1. der Bundesminister der Finanzen,
- 2. der Präsident der Bundesschuldenverwaltung,
- 3. der Präsident des Bundesamtes für Finanzen,
- der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen,
- der Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen,
- 6. die Oberfinanzpräsidenten,
- der Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein.
- 8. der Direktor des Bildungszentrums der Bundesfinanzverwaltung,
- 9. die Vorsteher der Hauptzollämter,
- 10. die Vorsteher der Zollfahndungsämter,
- 11. die Vorsteher der Bundesvermögensämter,
- 12. die Vorsteher der Bundesforstämter,
- 13. die Leiter der Zollschulen,
- der Leiter des Beschaffungsamts der Bundeszollverwaltung,
- 15. die Leiter der Zollhundeschulen,
- 16. die Zollkommissare hinsichtlich der ihnen unterstellten Beamten des Grenzaufsichtsdienstes.
 - (2) Geldbußen können verhängen
- a) nach § 29 Abs. 3 Nr. 1 BDO der Bundesminister der Finanzen,

- b) nach § 29 Abs. 3 Nr. 2 BDO die in Absatz 1 Nr. 2 bis 7 genannten Dienstvorgesetzen, soweit ihnen nicht weitergehende Befugnisse nach § 29 Abs. 3 Satz 2 zustehen,
- c) nach § 29 Abs. 3 Nr. 3 BDO die in Absatz 1 Nr. 8 bis 14 genannten Dienstvorgesetzten, die Vorsteher der Bundesvermögensämter und der Bundesforstämter jedoch nur, soweit sie Beamte der Besoldungsgruppe A 13 (höherer Dienst) oder einer höheren Besoldungsgruppe sind.

II.

Die Oberfinanzpräsidenten entscheiden über Beschwerden gegen Disziplinarverfügungen aller ihnen nachgeordneten Dienstvorgesetzten.

Ш.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde bei einem Ruhestandsbeamten werden auf die Oberfinanzdirektion übertragen, in deren Bezirk der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, übt die Oberfinanzdirektion, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Disziplinarbefugnisse aus. Für besondere Fälle behalte ich mir die Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens vor.

IV.

Diese Anordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundesfinanzverwaltung vom 17. November 1967 (BGBl. I S. 1161) außer Kraft.

Bonn, den 28. Februar 1978

Der Bundesminister der Finanzen Hans Matthöfer

Anderung der Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung

Vom 14. März 1978

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Bundesministergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 1971 (BGBl. I S. 1166) werden nach gutachtlicher Äußerung des Präsidenten des Bundesrechnungshofes die Bestimmungen über Amtswohnungen, Umzugskostenentschädigung, Tagegelder und Entschädigung für Reisekosten der Mitglieder der Bundesregierung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1103-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch die Bestimmungen vom 16. April 1969 (BGBl. I S. 311), wie folgt geändert:

- In § 4 und in der Anlage zu § 5 wird der Begriff "Wohnungsentschädigung" jeweils durch den Begriff "Ortszuschlag" ersetzt.
- 2. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - "(2) Das Tagegeld im Inland beträgt
 - a) bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, 37 Deutsche Mark,
 - b) bei mehrtägiger amtlicher Tätigkeit außerhalb des dienstlichen Wohnsitzes für den vollen Kalendertag 47 Deutsche Mark.
 - § 9 Abs. 3, § 12 Abs. 1, §§ 14, 15 und 19 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBI. I S. 1621), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Dezember 1977 (BGBI. I S. 3155), gelten entsprechend."
- Nummer 1 tritt mit Wirkung vom 1. August 1971, Nummer 2 am 1. April 1978 in Kraft.

Bonn, den 14. März 1978

Der Bundesminister des Innern Maihofer

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 1978 — 1 BvL 13/76 —, ergangen auf Vorlage des Amtsgerichts München, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 184 Absatz 1 Nummer 7 des Strafgesetzbuches (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 8. März 1978

Der Bundesminister der Justiz Dr. Vogel

Berichtigung der Achtunddreißigsten Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes

Vom 7. März 1978

Die Achtunddreißigste Verordnung zur Anderung der Verordnung über die Bestimmung von Stoffen und Zubereitungen nach § 35 a des Arzneimittelgesetzes vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2762) wird wie folgt berichtigt:

In Artikel 1 Nr. 1 muß es in Zeile 1 statt "404" richtig heißen: "405".

Bonn, den 7. März 1978

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit Im Auftrag Prof. Dr. Steinbach

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 13, ausgegeben am 14. März 1978

Tag	Inhalt	Seite
13. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst	266
15. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Tschad über Technische Zusammenarbeit	266
20. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Vereinbarung über die Vorrechte und Befreiungen der Internationalen Atomenergie-Organisation	269
20. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über strafbare und bestimmte andere an Bord von Luftfahrzeugen begangene Handlungen	269
20. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen	270
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Ol, 1954	271
21.2.78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 128 der Internationalen Arbeitsorganisation über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene	272
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 129 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Arbeitsaufsicht in der Landwirtschaft	272
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Ubereinkommens Nr. 135 der Internationalen Arbeitsorganisation über Schutz und Erleichterungen für Arbeitnehmervertreter im Betrieb	273
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 136 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren	273
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung	274
21. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 139 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren	274
27. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	275
27, 2, 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	275
27. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	276
27. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	276
27. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 23 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Heimschaffung der Schiffsleute	277
27. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 88 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung	277
27. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 134 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Seeleute gegen Arbeitsunfälle	278
28. 2. 78	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 130 der Internationalen Arbeitsorganisation über ärztliche Betreuung und Krankengeld	279
28. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutsch- land und der Kaiserlichen Regierung von Iran über Zusammenarbeit in der wissenschaft- lichen Forschung und technologischen Entwicklung	280
28. 2. 78	Bekanntmachung des Abkommens zwischen dem Bundesminister für Forschung und Tech- nologie der Bundesrepublik Deutschland und der Iranischen Atomenergieorganisation über Zusammenarbeit auf den Gebieten der friedlichen Verwendung der Kernenergie	284

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

	Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
	Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
20, 2, 78	Verordnung (EWG) Nr. 352/78 des Rates über die Zuwei- sung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gestellten verfallenen Kautionen, Sicherheiten oder Garantien	22. 2. 78	L 50/1
20. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 354/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 787/69 über die Finanzierung von Interventionsausgaben auf dem Binnenmarkt für Getreide und Reis	22, 2, 78	L 50/4
21, 2, 78	Verordnung (EWG) Nr. 356/78 der Kommission zur Fest- setzung der auf Getreide, Mehle, Grobgries und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Ab- schöpfungen bei der Einfuhr	22. 2. 78	L 50/7
21. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 357/78 der Kommission zur Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	22. 2. 78	L 50/9
21. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 358/78 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2036/74 hinsichtlich der Preise für den Verkauf von bestimmtem Rindfleisch aus Beständen der italienischen Interventionsstelle	22, 2, 78	L 50/11
21 . 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 360/78 der Kommission zur Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	22. 2. 78	L 50/15
20. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 361/78 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefge- frorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	23. 2. 78	L 52/1
22. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 362/78 der Kommission zur Fest- setzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Ab- schöpfungen bei der Einfuhr	23. 2. 78	L 52/2
22. 2. 78	Verordnung (EWC) Nr. 363/78 der Kommission zur Fest- setzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 2. 78	L 52/4
22. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 364/78 der Kommission zur Fest- setzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	23. 2. 78	L 52/6
22. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 365/78 der Kommission zur Fest- setzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	23. 2. 78	L 52/8
	Andere Vorschriften		
20. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 353/78 des Rates zur zeitweiligen und teilweisen Aussetzung des autonomen Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs für Heringsfische der Art Sardinops sagax oder ocellata (sogenannte "Pilchards"), frisch, gekühlt oder gefroren, ganz, ohne Kopf oder zerteilt, für die Verarbeitungsindustrie, der Tarifstelle ex 03.01 B I g)	22, 2, 78	L 50/3
20. 2. 78	Verordnung (EWG) Nr. 355/78 des Rates über die Genehmi- gungspflicht für die Einfuhr nach Italien von Rohrformstük- ken, Rohrverschlußstücken und Rohrverbindungsstücken aus Temperquß mit Ursprung in Taiwan	22. 2. 78	L 50/6
20. 2. 78	Empfehlung Nr. 359/78/EGKS der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für gewisse verzinkte Bleche aus Stahl mit Ursprung in der Deutschen Demokra- tischen Republik und Japan	22, 2, 78	L 50/13

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 325. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 28. Februar 1978, ist im Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1978 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 49 vom 10. März 1978 kann zum Preis von 1,50 DM (zuzügl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltaritverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 43,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblätt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,60 DM (1,10 DM zuzüglich —,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2.— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 6 %.